

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der im Gebührentarif zu § 2 aufgeführten Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge oder Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in der Stadt Lehrte werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Benutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren für die durch die Stadt Lehrte zur Verfügung gestellten Unterkünfte werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Lehrte unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb einer Unterkunft entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Lehrte zugewiesen wird oder der sie unberechtigt benutzt. Benutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 5 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit - auch vorübergehende - der Nutzerinnen und Nutzer entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lehrte vom 22.03.2012 außer Kraft.

Lehrte, den 23.06.2016

Sidortschuk
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die
Landeshauptstadt Hannover, Jahrgang 2016, Nr. 26 vom 07.07.2016

Gebührentarif
gültig ab 01.08.2020

Gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen, Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Stadt Lehrte werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Gemeinschaftsunterkünfte

- a. Hannoversche Str. 42 = 19,32 € pro Person und Tag
- b. Hannoversche Str. 53 = 10,38 € pro Person und Tag
- c. Nordstraße 4 = 6,50 € pro Person und Tag
- d. Tiefe Str. 25 = 13,87 € pro Person und Tag

Die Berechnung der unter a. bis f. genannten Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.

2. Unterkünfte im Eigentum der Stadt Lehrte

- a. Nordstraße 6 = 6,97 € pro Person und Tag
- b. alle weiteren städtischen Unterkünfte = 5,70 € pro Person und Tag

3. Angemietete Unterkünfte

Bei angemietetem Wohnraum bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der Miete, die die Stadt Lehrte an den Vermieter zu zahlen hat. Hinzu kommen die an den Vermieter zu zahlenden Nebenkosten und Betriebskosten. Darüber hinaus zählen Kosten, die an einen Energieversorger zu zahlen sind (Gas, Wasser, Strom), sofern nicht in den Nebenkosten enthalten, zu den Benutzungsgebühren.

4. Sonderregelung für obdachlose Personen in Gemeinschaftsunterkünften

Obdachlose Personen, die vorübergehend in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden müssen, zahlen den Tarif nach Nr. 2